

Recht informiert.

Der Newsletter von Pfisterer Rechtsanwälte, November 2015

Motion Dr. Lukas Pfisterer vom 27. Oktober 2015 betreffend Schaffung einer kommunalen Rechtsgrundlage zum Schutz von Pflanzen in Abweichung zum EG ZGB (GR.15.234)



Das Bild vieler Gemeinden im Kanton Aargau ist geprägt durch Pflanzen, Laub- und Nadelgehölze aller Art. Diese Pflanzen haben teilweise markante Höhen und ein stattliches Alter erreicht. Solche Pflanzen, gerade wenn es sich um grössere Bäume handelt, sind teilweise aus Sicht der Gemeinden sehr erwünschte landschafts- und quartierprägende Elemente in den Wohnquartieren (Thema „Gartenstadt“). Oft stehen diese Pflanzen jedoch nahe an den Grundstücksgrenzen.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) schreibt Mindestabstände von Pflanzen gegenüber den Parzellengrenzen vor: Hohe Bäume (so genannte „hochstämmige Bäume“ wie Kiefern, Tannen, Zypressen, Birken, u.ä.), sowie Nuss- und Kastanienbäume müssen einen Grenzabstand von mindestens 6 m, andere Obstbäume und Zierbäume bis 6 m Höhe müssen mindestens 3 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher bis 3 m Höhe mindestens 1 m und Reben mindestens ½ m einhalten (§ 88 Abs. 2 EG ZGB).

Die Mindest-Abstandsvorschriften gemäss EG ZGB stehen in einem offensichtlichen Konflikt zur Durchgrünung von Quartieren mit markanten Pflanzen. Denn bei Neubauvorhaben müssen neu gesetzte Hochstammbäume den Pflanzabstand von 6 m einhalten, sofern die Nachbarn einem geringeren Abstand nicht ausdrücklich oder stillschweigend zustimmen. Das verunmöglicht oft eine Neupflanzung. Langfristig kann das dazu führen, dass die aus privater und öffentlicher Sicht und gemäss einem planerischen Konzept erwünschte Durchgrünung mit Hochstammbäumen aus den Wohnquartieren verschwindet.

Zahlreiche Gemeinden überarbeiten aktuell ihre Bau- und Nutzungsordnungen. Sie dürfen jedoch die Mindest-Pflanzabstände nicht anders regeln als gemäss EG ZGB vorgeschrieben. Mit einer Motion hat Dr. Lukas Pfisterer deshalb den Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat die nötigen Gesetzesänderungen vorzulegen, damit die Gemeinden die Kompetenz erhalten, die Vorgaben betreffend Mindest-Pflanzabstände gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) in ihren Bau- und Nutzungsordnungen unterschreiten zu dürfen.

Das Geschäft liegt beim Regierungsrat zur Stellungnahme.
